

Antrag auf Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühren

Antragsteller:

Name, Vorname (Eigentümer)

Adresse (sofern abweichend von Grundstückslage)

Grundstückslage:

Straße, Haus-Nr.

Hiermit beantrage ich als Grundstückseigentümer des o.g. Grundstücks, für das nicht der Abwasseranlage zugeführte bezogene Frischwasser, eine Befreiung der Abwassergebühren gemäß § 27 Entwässerungssatzung der Stadt Bruchköbel.

Das über einen zu installierenden Sonderwasserzähler zu messende Frischwasser wird seitens des Antragstellers auf dem Grundstück für die _____ verbraucht.
Art der Verwendung

Durch Unterschrift des Antragstellers wird bescheinigt, dass die notwendigen Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Weiterhin wird versichert, dass das Wasser, welches über den Zwischenzähler gemessen werden soll, nicht der Kanalisation zugeführt wird.

Die nachfolgenden Bedingungen werden von mir anerkannt:

1. Sonderwasserzähler für die Gewährung von Befreiungsmengen sind vom Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu verplomben, zu unterhalten und zu erneuern.
2. Der Zählereinbau ist so vorzunehmen, dass eine einwandfreie Zählung des Frischwassers, das nicht in den Kanal eingeleitet wird, erfolgt.
3. Der Sonderzähler ist so in die Entnahmeleitung einzubauen, dass ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann. Die durch den Sonderwasserzähler erfasste Frischwasserentnahmestellen darf keine direkte oder indirekte Ablaufstelle zum Kanal haben.
4. Der Sonderwasserzähler muss geeicht sein und alle 6 Jahre nach den gesetzlichen Bestimmungen des Eichgesetzes durch einen neuen Sonderwasserzähler ausgetauscht werden.
5. Zeigt ein Sonderwasserzähler den Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht mehr an, so hat der Gebührenpflichtige umgehend für eine Reparatur bzw. Auswechslung des Zählers zu sorgen und der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.
6. Nach Antragstellung auf Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühren und den Einbau wird der Sonderwasserzähler von der Verwaltung abgenommen. Die Stadt Bruchköbel erhebt für jede Abrechnung privater Wasserzähler gemäß § 29 der 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 11,00 Euro. Dieser wird Ihnen vom jährlichen Erstattungsbetrag abgezogen. Die Abrechnung erfolgt über die Kreiswerke Main-Kinzig. Die Stadt Bruchköbel behält sich jederzeit weitere Überprüfungen des Sonderwasser-zählers vor.

Bruchköbel, _____

Antragsteller